

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00809 vom 7. Januar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00809](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00809)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00809 du 7 janvier 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00809 del 7 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Der 1959 geborene X.\_\_\_\_ war vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Juli 2015 als Industrie-Verpacker bei der Y.\_\_\_\_ AG in Z.\_\_\_\_ tätig. Am 29. Mai 2015 meldete er sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf Depressionen und eine unfall bedingte Schulterverletzung (Unfall vom 26. März 2015) zum Leistungsbezug an (Urk. 11/4). Die IV-Stelle tätigte medizinische und berufliche Abklärungen und zog die umfangreichen Akten der Suva bei. Am 12. Februar 2016 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, aufgrund seines Gesundheitszustandes seien zurzeit keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen möglich (Urk. 11/27). Nach Durchführung einer zweiten Schulteroperation im Juni 2016 mit protrahiertem Heilungsverlauf zog die IV-Stelle beim behandelnden Psychiater des Versicherten einen Bericht bei (Urk. 11/30-34). Die Suva Kreisärztin untersuchte X.\_\_\_\_ am 12. Januar 2017 (Urk. 11/43/17-21) und erstattete am 22. Juni 2017 nach einer weiteren Untersuchung den Abschlussbericht (Urk. 11/58/5-9). Daraufhin stellte die Suva die Taggeldzahlungen per Ende Juli 2017 ein

(Urk. 11/58/11-12) und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 14. Juli 2017 bei einem Invaliditätsgrad von 14

% eine Rente zu (Urk. 11/62).

Die IV-Stelle liess den Versicherten in der Folge vom regionalen ärztlichen Dienst (RAD) in den Fachbereichen Orthopädie/Rheumatologie und Psychiatrie abklären (Urk. 11/73-74). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 11/78-97) wies sie das Leistungsgesuch von X.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 23. Februar 2018 bei einem Invaliditätsgrad von 16

% ab (Urk. 11/97).

Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 10. April 2018 Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht mit dem Antrag auf Zusprache einer Rente per 1. März 2016, eventualiter auf Durchführung von weiteren medizinischen Abklärungen (IV.2018.00330). Nach einem doppelten Schriftenwechsel wies das Gericht die Sache mit Urteil vom 17. Juli 2019 zur rechtsgenügenden Abklärung des medizinischen Sachverhalts an die IV-Stelle zurück (Urk. 11/103, 11/107, 11/111-113, 11/120, 11/121).

### E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar.

### **E. 1.2**

Die rechtlichen Grundlagen und Grundsätze betreffend den Leistungsanspruch bei somatischen und psychischen Gesundheitsschäden

sowie die Invaliditätsbemessung

( Art. 28 IVG ) sind im Gerichts Urteil

in Sachen des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2019 (IV.2018.00330) bereits umfasst und wiedergegeben worden (Urk. 11/121 E. 1). Darauf wird verwiesen. 2.

### **E. 2**

Die IV-Stelle holte einen Verlaufsbericht beim behandelnden Psychiater des Versicherten ein (Urk. 11/129), zog die Steuerunterlagen des Versicherten von 2015-2017 bei (Urk. 11/133) und gab ein orthopädisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag, das die A.\_\_\_\_ am 29. Mai 2020 erstattete (Urk. 11/144). Gestützt auf dieses Gutachten sprach die IV-Stelle X.\_\_\_\_ nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 rückwirkend ab 1. März 2016 eine ganze Rente zu, ab 1. August 2017 eine halbe Rente, je mitsamt einer Kinderrente für den Sohn O.\_\_\_\_

(Urk. 2/1-2 = Urk. 11/153), wobei vorerst die laufende Rente verfügt wurde (Urk. 11/158-159). Die rückwirkenden Rentenbeträge sprach die SVA

dem Versicherten mit Verfügungen vom 2. Dezember 2020 zu (Urk. 11/162-163).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, gestützt auf das eingeholte Gutachten sei ab dem 26. März 2015 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in bisheriger Tätigkeit sowie in angepasster Tätigkeit ausgewiesen, zu diesem Zeitpunkt beginne das gesetzliche Wartejahr. Ab März 2016 gelte ein IV-Grad von 100

% , der Anspruch auf eine ganze Rente gebe, ab Mai 2017 habe sich der Gesundheitszustand verbessert, so dass eine Arbeitsfähigkeit von 50

% gegeben sei. Nachdem die Verbesserung drei Monate angehalten habe, verändere sich der Anspruch auf die IV-Rente, weshalb ab August 2017 bei einem IV-Grad von 50

% Anspruch auf eine halbe Rente bestehe (Urk. 2/1).

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte geltend, gestützt auf das A.\_\_\_\_ - Gutachten sei von einer medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit von maximal 50

% auszugehen. Das psychiatrische und orthopädische Anforderungsprofil zusammen ergäben ein derart eingeschränktes Profil, dass ein solcher Arbeitsplatz realistischerweise nicht gefunden werden könne. Ein Prozentvergleich, wie ihn die Beschwerdegegnerin vorgenommen habe, sei nicht zulässig, da der Beschwerdeführer aufgrund seines Unfalles seine Arbeitsstelle verloren habe und seit 2015 nicht mehr erwerbstätig gewesen sei. Das Validen- und das Invalideneinkommen müssten deshalb statistisch ermittelt werden. Zudem müsse bei der Berechnung des Invalideneinkommens ein Invaliditätsbedingter Leidensabzug von 25

% berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen sei beim Beschwerdeführer insbesondere das Alter, er sei fast 62-jährig. Die Mehrheit seines Lebens habe er als Allrounder beim gleichen Arbeitgeber B.\_\_\_\_ bzw. nach dem Management Buyout bei Y.\_\_\_\_ AG gearbeitet, zusätzlich könne er nur 3 ½ Stunden am Stück arbeiten und sei zusätzlich verlangsamt und brauche vermehrte Pausen. Zudem dürfe aus psychischen Gründen kein Termin- oder Zeitdruck bestehen, nur sehr geringer Publikumsverkehr vorhanden sein und es dürften keine besonderen Anforderungen an das Umstellungs- und Anpassungsvermögen gestellt werden. Berücksichtigt werden müsse auch die Diagnose des Morbus Dupuytren beidseits, da diese sich zumindest in Zukunft weiter limitierend auf die Handbeweglichkeit auswirken werde und wahrscheinlich schon heute Auswirkungen habe. Es stelle sich überhaupt die Frage, ob beim fast 62-jährigen Beschwerdeführer, auch wenn von einer angepassten Tätigkeit ausgegangen werde, noch eine wirtschaftlich verwertbare Restarbeitsfähigkeit bestehe ( Urk. 1 S. 6 f.).

Durch das eingeschränkte Anforderungsprofil werde die Stellenauswahl auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt weiter eingeschränkt. Für die Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit verbleibe nur noch ein sehr enges Tätigkeitsfeld mit zahlreichen qualitativen Einschränkungen. Wegen all den negativen Faktoren sei die Restarbeitsfähigkeit auf dem hypothetischen Arbeitsmarkt realistischerweise kaum mehr nachgefragt. Bei den medizinisch-theoretisch noch möglichen Tätigkeiten handle es sich um einen sehr beschränkten Arbeitsmarkt, für welchen sich der Beschwerdeführer in seinem bisherigen Berufsleben noch keine Vorkenntnisse habe aneignen können. Die Wirtschaftlichkeit der erforderlichen Einarbeitungs- und Angewöhnungszeit mit Blick auf die Restarbeitsfähigkeit sowie die verbleibende Aktivitätsdauer könne aus Sicht eines potentiellen Arbeitgebers als kaum mehr gegeben beziehungsweise wirtschaftlich bezeichnet werden, auch auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt ( Urk. 1 S. 8 f.).

### **E. 2.3**

Dem hielt die Beschwerdegegnerin entgegen, der Beschwerdeführer sei bei Erlass der angefochtenen Verfügung 61 Jahre alt gewesen, für die Aufnahme einer behinderungsangepassten (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit hätte er bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters noch vier Jahre zur Verfügung gehabt. Es bestehe eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten oder der angestammten Tätigkeit. Es werde davon ausgegangen, dass die Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitskraft gegeben sei, da nach dem Anforderungsprofil auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zahlreiche leichte Kontroll- und Überwachungs- oder einfache administrative Tätigkeiten vorzufinden seien. Als Allrounder habe der Beschwerdeführer zahlreiche Kenntnisse auf verschiedenen Gebieten erworben und angewendet. Eine solche Person sei unter anderem mit den ihr übertragenen Aufgaben flexibel. Der Beschwerdeführer besitze sehr wohl Jobskills und folglich sei ihm

eine Selbsteingliederung (unter Berücksichtigung des Belastungsprofils) zumutbar ( Urk. 10).

#### **E. 2.4**

Replizierend verwies der Beschwerdeführer auf das Gutachten des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung», wonach Personen mit dauerhafter gesundheitlicher Einschränkung signifikant tiefere Löhne als Gesunde erzielten und den Medianlohn sozusagen nie erreichten. Die Tabellenlöhne der LSE würden weitgehend nur die Löhne von gesunden Personen widerspiegeln. Im Weiteren würden auch wichtige lohnrelevante Faktoren in der LSE-Statistik nicht berücksichtigt, welche die Chancen von

Behinderung betroffenen Personen massiv verringerten, einen Medianlohn zu erzielen. Die alleinige Berücksichtigung des Kompetenzniveaus reicht zur Bestimmung des Lohnniveaus nicht aus. Zudem sei zu berücksichtigen, dass, ausser in der IV, in den anderen Sozialversicherungszweigen als erstellt gelte, dass Personen auch ab 60 Jahren kaum mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden könnten, auch in einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar und systemwidrig, dass einzig bei der Invalidenversicherung immer noch von der falschen Fiktion ausgegangen werde, dass auch mit 60 Jahren die Erwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ohne weiteres verwertbar sei ( Urk. 15-16).

#### **E. 2.10**

f.) betragen. Aufgrund seiner langjährigen Betriebszugehörigkeit zur B.\_\_\_\_ AG respektive der Nachfolgesellschaften (vgl. E. 4.2.3) erzielte der Beschwerdeführer mit Fr.

Fr. 78'156.00 einen Lohn, der die langjährige Betriebszugehörigkeit honorierte. Dieser Lohn entsprach denn auch

fast dem statistischen Durchschnittslohn von über 50-jährigen Männern in Handwerks- und verwandten Berufen von

Fr. 80'502.0 (LSE 2016 TA 17 Ziffer 7; 6'435 x 13 / 40 x 41,7).

Grundsätzlich ist der von der Y.\_\_\_\_ angegebene Lohn von Fr. 71'500.00 als Basis des in der angestammten Tätigkeit erzielbaren Invalideneinkommens zu betrachten. Auch wenn dieses um fast

#### **E. 3**

Gegen die Verfügung vom 15. Oktober 2020 erhob der Versicherte am 18. November 2020 Beschwerde mit dem Antrag auf Weiterausrichtung der ganzen Rente über August 2017 hinaus. Zudem stellte er das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1). Am 10. Dezember 2020 reichte der Beschwerdeführer die Rentenverfügungen vom 2. Dezember 2020 sowie das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit ein (Urk. 7-9). Die Beschwerdegegnerin schloss auf Abweisung des Rechtsmittels (Urk. 10).

Mit Referentenvorfugung vom 21. Januar 2021 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mangels Bedürftigkeit abgewiesen (Urk. 12). Replizierend hielt der Beschwerdeführer an seinem Antrag fest (Urk. 15-16), die Beschwerdegegnerin verzichtete auf die Erstattung einer Duplik (Urk. 19). Mit Eingabe vom 30. Juni 2021

reichte die Rechtsvertreterin ihre Kostennote ein ( Urk. 21).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Die Gutachter der A.\_\_\_\_ stellten am 29. Mai 2020 die Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit - Rezidivierende depressive Störung, ggf. mittelgradige Episode, F33.1 DD: bipolare affektive Störung (rapid cycling) ggf. mittelgradig depressiv, F31.3 - Impingement -Symptomatik an der rechten Schulter (ICD-10: M75.4) mit postoperativen Restbeschwerden im Sinne von Schmerzen (ICD-10: M25.51) und Bewegungseinschränkung (ICD-10: M25.61) nach zwei maliger operativer Revision (Juli 2015, Juni 2016) einer Rotatorenmanschettenruptur (ICD-10: 846.0); Unfall von Ende März 2015 - Chronisches Lumbovertebralsyndrom (ICD-10: M54.87) bei degenerativen Veränderungen ossärer (ICD-10: M47.87) und diskogener

(ICD-10: M51.3)

Art im Bereich der

distalen LWS - Chronisches Cervikalsyndrom (ICD-10: M54.82) bei degenerativen Veränderungen ossärer (ICD-10: M47.82) und diskogener (ICD-10: M50.3) Art im Bereich der HWS - Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit - Verdacht auf Spannungskopfschmerzen (G44.2) - Beginnender Morbus Dupuytren beidseits (ICD-10: M72.0)

(Urk. 11/144/8). Die Gutachter führten aus, aus orthopädischer Sicht lägen funktionelle Einschränkungen vor, welche auch in angepasster Tätigkeit die Arbeitsfähigkeit negativ beeinflussen. Die rechte Schulter sei deutlich vermindert einsetzbar, auch könne das Achsenskelett nicht vollständig belastet werden.

Unter den gegebenen Umständen sei in einer angepassten Tätigkeit eine Einschränkung von 20

% aus gutachterlicher Sicht vertretbar. Aus psychiatrischer Sicht liege im Längsschnittverlauf retrospektiv seit März 201

### **E. 3.2.1**

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers seit Eintritt der Gesundheitsschädigung auf das Gutachten der A.\_\_\_\_ vom 29. Mai 2020 abgestellt werden kann (Urk. 1, 2, 10, 11/145/4-6, 15).

Das Sozialversicherungsgericht prüft den Sachverhalt von Amtes wegen, erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei (Art. 61 lit. c A TSG).

Werden wie vorliegend nur einzelne Elemente der Rentenfestsetzung beanstandet, bedeutet dies nicht, dass die unbestrittenen Teilaspekte in Rechtskraft erwachsen und demzufolge der richterlichen Überprüfung entzogen sind. Das

Sozialversicherungsgericht überprüft den Streitgegenstand bestimmende, aber nicht beanstandete Elemente indes nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht. 3.2.2

3.2.2.1 Eine Prüfung des A.\_\_\_\_-Gutachtens ergibt, dass dieses den in BGE 143 V 418 umschriebenen Anforderungen an ein bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung eingeholtes Gutachten (vgl. E. 1.3 des Urteils in Sachen des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2019) nicht genügt. So fehlt trotz gestellter psychiatrischer Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (E. 3.1 hievore) eine eingehende Diskussion der relevanten Standardindikatoren. Insbesondere wird der beweisrechtlich entscheidende Aspekt der Konsistenz – trotz zahlreicher von den Gutachtern umschriebenen Inkonsistenzen – nicht rechtsgenügend erörtert. 3.2.2.2 Das Thema von – grundsätzlich nicht invalidisierenden – psychosozialen Belastungssituationen taucht im psychiatrischen Teilgutachten von Dr. med. univ. (= med. pract.) C.\_\_\_\_

immer wieder auf (Urk. 11/144/15-17, 22, 24). Die Psychiaterin betonte, eine Depression sei eine behandelbare Erkrankung mit guter Prognose, erschwert werde die Prognose durch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten psychosozialen Belastungsfaktoren wie finanzielle Sorgen sowie Schwierigkeiten mit der Ex-Frau, welche sich negativ auf die Stimmung auswirkten und auch die Krankheit aufrecht erhielten (Urk. 11/144/23, 27). Sogar die drei aktenkundigen kurzen stationären Aufenthalte des Beschwerdeführers in der IPW werden von med. pract. C.\_\_\_\_ dahingehend qualifiziert, dass es sich mehr um ein Timeout von zuhause gehandelt haben soll als um einen therapeutischen Prozess (Urk. 11/144/22).

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik der psychosozialen Belastungsfaktoren findet ebensowenig im Konsens-Teil des A.\_\_\_\_-Gutachtens statt.

Es wird nicht dargelegt, ob diese Belastungsfaktoren kausal für die diagnostizierte mittelschwere Depression waren/ sind, welcher Anteil diesen am Beschwerdebild zukommt respektive welchen Anteil sie an der Aufrechterhaltung der Depression haben. Insbesondere wird dies manifest, wenn med. pract.

C.\_\_\_\_

ausführt, es habe erstmals 2011 eine Depression vorgelegen, damals habe sich der Beschwerdeführer von seiner ersten Ehefrau getrennt und sei sechs Monate lang in psychiatrischer Behandlung bei Dr. D.\_\_\_\_ gewesen (Urk. 11/144/21). Echtzeitliche Arztberichte aus jener Zeit lagen der Gutachterin nicht vor (Urk. 11/144/42-58), vielmehr bezog sie sich auf die Angaben des Beschwerdeführers (Urk. 11/144/16). Weiter führte sie aus, der

Beschwerdeführer habe bereits 2014 gemerkt, dass er sich bei der Arbeit nicht mehr konzentrieren könne und seine Leistungen sichtbar abgefallen seien. Vom letzten Arbeitgeber sei er vor dem Arbeitsunfall vom 26.03.2015 aufgrund ungenügender Leistungen gekündigt worden, damals habe auch zusätzlich eine Belastung im Rahmen der Scheidung von der zweiten Ehefrau vorgelegen. Retrospektiv sei der Beginn der psychischen Erkrankung spätestens ab dem 26. März 2015 anzunehmen (Urk. 11/144/22).

Die genaue Evaluierung der sozialen Belastungen ist unabdingbar, denn haben sie direkt negative funktionelle Folgen, sind sie bei der Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung auszuklammern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_717/2018 vom 22. März 2019 E. 3). Entsprechende Überlegungen sind dem Gutachten nicht zu entnehmen, eine lege artis hergeleitete verselbständigte psychische Störung mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, die eine Invalidität zu begründen vermöchte (vgl.

BGE 141 V 281 E. 4.3.3; 127 V 294 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_543/2018 vom 21. November 2018 E. 2.2), ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. 3.2.2.3

Der neuropsychologische Gutachter hat gestützt auf die durchgeführten Symptomvalidierungstests auf aggravierendes Verhalten des Beschwerdeführers geschlossen (Urk. 11/144/64, 66, 68, 70), was gleichbedeutend mit einer sog. Antwortverzerrung ist. Eine solche beschreibt eine Inkonsistenz zwischen den beobachteten Leistungen in einem Beschwerdevalidierungstest und den erwarteten Leistungen aufgrund der Beschwerdeschilderung des Exploranden. Die Hinweise von med. pract. C. \_\_\_

auf die in der neuropsychologischen Abklärung festgestellten Antwortverzerrungen, welche darauf schliessen liessen, dass die Beschwerdeschilderung bzw. die gezeigten Beeinträchtigungen nicht der Realität entsprechen, nicht valide seien (Urk. 11/144/23), lassen gewisse Zweifel an der beim Beschwerdeführer gestellten psychiatrischen Diagnose ab März 2015 und den Folgenabschätzungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit aufkommen. Daran ändert nichts, dass

med. pract. C. \_\_\_ geltend machte, die zentrale Aufgabe der gutachterlichen Arbeit bestehe darin, die subjektiv vorgebrachte Beschwerdesymptomatik in Abgleich mit den medizinischen Befunden auf ihre Relevanz zur Beurteilung von Funktionseinbußen zu gewichten (Urk. 11/144/23).

Sodann lagen die gemessenen Serumspiegel der verordneten Psychopharmaka alle unter dem therapeutischen Bereich (Urk. 11/144/17, 19, 21), was den von der psychiatrischen Gutachterin angegebenen subjektiv hohen Leidensdruck des Beschwerdeführers (Urk. 11/144/20) relativiert, geht med. pract. C. \_\_\_ doch selber von einer verminderten Medikamentencompliance aus, dass der Beschwerdeführer diese Medikamente nicht eingenommen hat (Urk. 11/144/21, 22 f.). Andererseits konsultiert der Beschwerdeführer seinen behandelnden Psychiater seit April 2015 wöchentlich (Urk. 11/129), oder dieser besucht den Beschwerdeführer zuhause, wenn ihm der Praxisbesuch aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (Urk. 11/68/3), was für einen gewissen Leidensdruck spricht.

3.2.2.4 Weder im psychiatrischen Teilgutachten (Urk. 11/144/14-28) noch in der Konsensbeurteilung (Urk. 11/144/7-13) werden die Standardindikatoren – diese erlauben unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und Kompensationspotenzialen (Ressourcen) andererseits das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen - vertieft geprüft. Auch fehlt eine vertiefte Diskussion der vorhandenen Ressourcen des Beschwerdeführers, solche sind gestützt auf die gegenüber den Gutachtern gemachten Angaben (Urk. 11/144/15-19, 61-62) durchaus vorhanden und wurden auch gutachterlicherseits beschrieben (Urk. 11/144/9, 39). Es genügt jedoch nicht, wenn med. pract. C. \_\_\_ lediglich die erhobenen Fähigkeitsstörungen (Urk. 11/144/27) auflistete, ohne diese einer kritischen Würdigung zu unterziehen. 3.2.2.5 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, ggw. mittelgradige Episode (Urk. 11/144/23)

nicht rechts genügend hergeleitet worden, die Rezidive wurden nicht voneinander abgegrenzt. Vielmehr scheint med. pract. C. \_\_\_ sich bei der Diagnosestellung von den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers geleitet haben zu lassen, wonach es immer stimmungabhängig massiv hinauf und hinunter gegangen sei, die Stimmung würde sehr rasch wechseln, Stimmungsschwankungen habe er im Grunde schon immer gehabt,

allerdings nicht so extrem wie jetzt, diese hätten 2015 angefangen ( Urk. 11/144/16). Damit ist die dem Beschwerdeführer attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht in angestammter Tätigkeit und adaptierter Tätigkeit ( Urk. 11/144/11) nicht überwiegend wahrscheinlich.

Gemäss der neuesten Rechtsprechung lässt sich eine leicht- bis mittelgradige depressive Störung ohne nennenswerte Interferenzen durch psychiatrische Komorbiditäten im Allgemeinen nicht als schwere psychische Krankheit definieren. Besteht dazu noch ein bedeutendes therapeutisches Potential, so ist insbesondere auch die Dauerhaftigkeit des Gesundheitsschadens in Frage gestellt. Diesfalls müssen gewichtige Gründe vorliegen, damit dennoch auf eine invalidisierende Erkrankung geschlossen werden kann (zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 8C\_280/2021 vom 17. November 2021 E. 6.2.2 mit Hinweis). Ob beim Beschwerdeführer nennenswerte psychiatrische Komorbiditäten vorliegen, kann indessen aus dem Folgenden offen bleiben.

### **E. 3.2.3**

[Restarbeitsfähigkeit von 69

%] )

respektive vier Jahren und fünf Monaten ( 9C\_677/2016 vom 7. März 2017 E. 4.3

[Restarbeitsfähigkeit von 66

%] ) grundsätzlich als ausreichend gegolte, um eine neue einfache Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sich einzuarbeiten und die Arbeit auszuüben . Im Entscheid 8C\_535/2021 vom 25.

November 2021 hielt es dafür, eine Aktivitätsdauer von drei Jahren und acht Monaten bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters reichend bei einer Restarbeitsfähigkeit von 75 % aus (E.

5.4.1), während dem es in 9C\_734/2013 vom 13. März 2014 bei einer Restarbeitsfähigkeit von 59

% bei einem 61

½ - jährigen Versicherten die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit verneinte. Der am 7. März 1959 geborene Beschwerdeführer war im Zeitpunkt, als die medizinischen Unterlagen eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlaubten, das heisst am 29. Mai 2020, als das A.\_\_\_\_-Gutachten bei der Beschwerdeführerin einging ( Urk. 11/14

### **E. 3.4**

2 ; vgl. auch Urteil 9C\_233/2018 vom 11. April 2019 E. 3.2 mit Hinweisen ). Ebenso wenig der Umstand, dass eine versicherte Person zwar ganztags arbeitsfähig, hierbei aber nur reduziert leistungsfähig ist ( 9C\_421/2017 vom 19. September 2017 E. 2.1.1 mit Hinweisen ). Diese

Rechtsprechung muss sinngemäss auch gelten, wenn auf einen in einem konkreten Beruf erzielbaren Lohn abgestellt wird. Der ganztägig einsetzbare Beschwerdeführer mit einer Leistungsminderung von 50

% weist aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im gleichen Beruf eine sehr hohe Berufserfahrung auf, was sich lohnmässig auch in einer Teilzeitanstellung zu seinen Gunsten auswirken würde. Da das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers in der

angestammten Tätigkeit zu bestimmen ist, erübrigt sich eine kritische Auseinandersetzung mit den empirischen Erkenntnissen von BAS S (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien), wonach Personen mit dauerhafter gesundheitlicher Einschränkung den Medianlohn gemäss LSE sozusagen nie erreichen könnten ( Urk. 15 S. 2; 16/1-2) .

## **E. 5**

Die Beschwerdegegnerin ermittelte den Invaliditätsgrad mittels eines Prozentvergleichs ( Urk. 145/6), da der Beschwerdeführer nach wie vor in der angestammten Tätigkeit arbeitsfähig ist. Der Beschwerdeführer hielt dies für unzulässig, da er seine Arbeitsstelle unfallbedingt verloren habe und seit 2015 nicht mehr erwerbstätig gewesen sei , zudem müsse beim Invalideneinkommen ein invaliditätsbedingter Leidensabzug von 25 % berücksichtigt werden ( Urk. 1 S.

### **E. 5.1**

Da der Beschwerdeführer weiterhin als Verpacker restarbeitsfähig sein könnte, ist bei der Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen vom gleichen Einkommen auszugehen. Hätte die Y. \_\_\_ AG dem Beschwerdeführer nicht bereits vor dem Unfall vom 23. März 2015 gekündigt, weil sie mit seiner Arbeitsleistung / seinem Arbeitseinsatz nicht mehr zufrieden war ( Urk. 11/23/1 Ziff. 2.2), hätte er seine Restarbeitsfähigkeit von 50 % bei dieser Firma verwerten können und hätte er entsprechend 50

% des bisherigen Lohnes verdient , womit der Invaliditätsgrad 50

% betragen hätte . Insoweit ist der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Prozentvergleich nicht zu beanstanden.

### **E. 5.2**

Zu beachten ist jedoch, dass der bei der Y. \_\_\_ AG zuletzt erzielte Lohn von Fr. 78'156.00 ( 6'012.00 x 13 ; Urk. 11/23/3 Ziff. 2.11, 11/26/150) nicht der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers entsprochen hatte, was die Arbeitgeberin damit begründete , dass er am 1. Februar 2011 von der Vorgängerin mit diesem Lohn übernommen worden sei , der angemessene Lohn hätte Fr. 71'500.00 ( 5'500.00 x 13; Urk. 11/23/2 f. Ziff.

### **E. 5.4**

Wird das Invalideneinkommen von Fr. 35'750.00 (71'500 / 2) in Bezug gesetzt zum Valideneinkommen von Fr. 78'156.00, errechnet sich ein Invaliditätsgrad von 54 %, der dem Beschwerdeführer Anspruch auf eine halbe Rente gibt. Ein Anspruch auf eine halbe Rente würde selbst dann resultieren, wenn auf den statistischen Wert ( Fr. 66'803.40) abgestellt würde. Dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ab Mai 2017 verbesserte, wird von ihm zu Recht nicht in Frage gestellt. Die Zusprache einer halben Rente mit Wirkung ab 1. August 2017 ( Art. 88a Abs. 1 IVV) ist daher zu bestätigen.

### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als zutreffend, was zur Abweisung der Beschwerde führt . 6 . Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem

unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge  
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelMuraro

## **E. 6**

Ziff. 4).

## **E. 7**

%

höher ist als der von der Suva gestützt auf ihre Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP)  
ermittelte Lohn von Fr. 67'068.00, welchen der Beschwerdeführer in einer ganztags  
ausgeübten leichten bis mittelschweren Tätigkeit unter Berücksichtigung seiner  
körperlichen Leiden erzielen könnte ( Urk. 11/62/2). Dieser wiederum liegt nahe dem  
statistisch ausgewiesenen Durchschnittslohn von Männern für einfache Tätigkeiten körper  
licher oder handwerklicher Art im Jahr 2016 von Fr. 66'803.40 (LSE 2016  
TA1\_tirage\_skill\_level; 5340 x 12 / 40 x 41.7) . 5. 3

Beim Beschwerdeführer besteht kein Grund, ihm einen invaliditätsbedingten Lohna bzug  
zuzugestehen. Denn er könnte gestützt auf das von den Parteien unbestritten gebliebene

A.\_\_\_\_ -Gutachten ganztags arbeiten und dabei eine 50%ige Leistung erbringen ( Urk.  
11/144/10), auch aus orthopädischer Sicht ist er in der angestammten Tätigkeit zu 50 %  
arbeitsfähig ( Urk. 11/144/ 10, 27, 40 Ziff. 8.2) ; dies umso mehr, wenn er die 50 % über  
den ganzen Tag verteilen könnte . Bei Anwendung von Tabellenlöhnen hat das  
Bundesgericht entschieden, dass nur Umstände zu berücksichtigen sind, die auch auf  
einem ausgeglichenen Arbeits markt

als ausserordentlich zu bezeichnen sind ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_725/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.4.1 mit Hinweis). Weder eine

psychisch bedingt verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen noch das Risiko von vermehrten gesundheitlichen Absenzen, ein grösserer Betreuungsaufwand oder weniger Flexibilität, was das Leisten von Überstunden etwa bei Verhinderung eines Mitarbeiters anbetrifft, können als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_266/2017 vom 29. Mai 2017).

## **E. 8**

E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.